

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2015

Sehr geehrte Mandanten,

wir haben Urlaubszeit, und selbst beim Ausspannen in fernen Gefilden ist die Steuer allgegenwärtig. Gemeint sind die Zollfreigrenzen für die Mitbringsel aus dem Urlaub. Damit es kein böses Erwachen gibt, hier die wichtigsten Fakten zu Tabak und Alkoholika, frei nach dem Motto: Ich packe meinen Koffer und nehme mit...

Was man mit zurückbringen darf, hängt wesentlich vom Reiseziel ab. Wer in der EU Urlaub macht, darf nämlich wesentlich mehr mit nach Hause bringen als z.B. aus dem Südseeparadies. So können immerhin 800 Zigaretten oder 400 Zigarillos oder 200 Zigarren oder 1 kg Rauchtabak abgabefrei mitgebracht werden. Wer bei so viel zu rauchen einen trockenen Mund bekommt, kann zusätzlich noch 10 l Spirituosen oder 90 l Wein (davon max. 60 l Sekt) oder 110 l Bier oder 10 l Alkopops oder 20 l Likör/Wermut in den Koffer packen.

Mitbringsel von außerhalb der EU müssen wesentlich sparsamer kalkuliert werden. Einfuhrabgabefrei sind hier 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtabak. Zum Trinken darf es 1 l Spirituosen mit mehr als 22 Umdrehungen oder 2 l Spirituosen mit weniger als 22 Vol. % sein. Alternativ dazu können auch 2 l Schaum- oder Likörweine in den Koffer gepackt werden. Wessen Koffer dann noch nicht voll ist, der darf auch noch 4 l nicht schäumende Weine und 16 l Bier einpacken.

Der Koffer ist immer noch nicht voll und das Höchstgewicht noch nicht erreicht? Dann gibt es noch mehr Informationen auf www.zoll.de oder in der kostenfreien App "Zoll und Reise für unterwegs".

Eine informative Lektüre und einen erholsamen Urlaub wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Poststreik

Regelung für Postzustellung

Lohnsteuer-

Ermäßigungsverfahren

Freibeträge bald zwei Jahre gültig

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Poststreik: Regelung für Postzustellung
- Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren: Freibeträge bald zwei Jahre gültig
- Selbst erbrachte Pflegeleistungen sind keine außergewöhnlichen Belastungen
- BMF: Bestätigung von Rechtsansichten betreffend das Reisekostenrecht
- Ausfall privater Darlehensforderung: Kein Verlust bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- Grundstück: Außerhalb der Veräußerungsfrist liegender Zeitpunkt des Eintritts einer aufschiebenden Verkaufsbedingung hindert Besteuerung nicht

3

- Kindergeldanspruch mangels Ausbildungsdienstverhältnisses bei Zeitsoldaten mit abgeschlossener Berufsausbildung ausgeschlossen

Freiberufler

7

- Ärzte-GbR wird nicht gewerblich durch angestellte Ärztin
- Vorsicht bei Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen
- Kaufoption bei Leasing-Pkw kann zu Entnahmegewinn führen
- Hausbesuche auf der Fahrt von der Wohnung zur Praxis
- Ab 1.7.2015 sind Saunabesuche nicht mehr steuerbegünstigt
- Behinderten-gerechter Umbau der Dusche ist außergewöhnliche Belastung
- Elektroautos: Hessen schlägt weitere steuerliche Anreize vor
- Wartezeit nach dem steuerbegünstigten Praxisverkauf

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2015.

Poststreik: Regelung für Postzustellung

Aus Anlass des aktuellen Poststreiks hat das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz eine Regelung für die Postzustellung bekannt gegeben. Grundsätzlich gelten Steuerbescheide des Finanzamts drei Tage nach ihrer Aufgabe per Post als zugestellt. Wenn, wie im Fall des aktuellen Poststreiks, Bürger die Zustellung innerhalb dieser Drei-Tages-Frist bestreiten und Tatsachen vorbringen, die eine verspätete Zustellung glaubhaft erscheinen lassen, beginnen Fristen, zum Beispiel für Einsprüche, ab dem vom Bürger angegebenen Zeitpunkt. Dies ist der Fall, wenn ein Streik der Post für den Zustellbezirk oder anderweitige Störungen der Postzustellung geltend gemacht werden können, so das Landesamt.

Handelt es sich aber um Schreiben von Bürgern an das Finanzamt (zum Beispiel Einspruchsschreiben), gilt eine andere Regelung: Wenn die Dienstleistungsfähigkeit der Post als solche in Frage gestellt und die Verzögerung vorauszusehen gewesen sei, sei es dem Bürger laut Gesetz zuzumuten, auf andere, sicherere Übermittlungswege zurückzugreifen (beispielsweise Einwurf in den Behördenbriefkasten, Fax oder

Ähnliches). Im aktuellen Fall sei bereits im Vorfeld ausführlich in den Medien über den Poststreik berichtet worden. Daher gölten hier Fristversäumnisse durch verspätet beim Finanzamt eingehende Briefe als selbst verschuldet.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 10.06.2015

Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren: Freibeträge bald zwei Jahre gültig

Das Bundesfinanzministerium (BMF) muss den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs in einem BMF-Schreiben (Startschreiben) bestimmen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat es jetzt als Starttermin für das Verfahren der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren den 01.10.2015 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt könnten die Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Freibetrags nach § 39a Einkommensteuergesetz für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren mit Wirkung ab dem 01.01.2016 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen, so das Ministerium.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 21.05.2015, IV C 5 – S 2365/15/10001

Selbst erbrachte Pflegeleistungen sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Die selbst erbrachte Pflege eines Angehörigen führt nicht zu einem Abzug eigener (fiktiver) außergewöhnlicher Belastungen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin, die als angestellte Ärztin tätig ist, pflegte ihren schwer erkrankten Vater, der in die Pflegestufe 2 eingestuft war, selbst. Hierfür machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung einen Betrag von etwa 54.000 Euro als außergewöhnliche Belastungen geltend, den sie aus dem für Krankenhausärzte im Bereitschaftsdienst geltenden Stundensatz in Höhe von 29,84 Euro berechnete. Das Finanzamt erkannte demgegenüber nur den Pflegepauschbetrag (§ 33b Absatz 6 Einkom-



mensteuergesetz – EStG) in Höhe von 924 Euro an. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass es ihr nicht zum Nachteil gereichen dürfe, keinen Pflegedienst beauftragt zu haben.

Das FG folgte dieser Auffassung nicht und wies die Klage ab. Die selbst erbrachten Leistungen seien nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, da der klare Gesetzeswortlaut des § 33 Absatz 1 Satz 1 EStG nur „Aufwendungen“ erfasse. Hierunter fielen nur Geldausgaben und Zuwendungen von Sachwerten. Diese Beurteilung entspreche auch dem subjektiven Nettoprinzip, wonach bestimmte untypische Aufwendungen von der Besteuerung auszunehmen seien. Diese müssten sich allerdings vermögensmindernd auswirken. Auch aus § 33b Absatz 6 EStG könne nicht hergeleitet werden, dass eigene Pflegeleistungen grundsätzlich steuerlich abzugsfähig seien. Der Pflegepauschbetrag erfasse vielmehr typisierend mit Pflegeleistungen üblicherweise verbundene Aufwendungen (zum Beispiel für Hygieneprodukte und Pflegematerialien), nicht aber eigene Dienstleistungen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.04.2015, 11 K 1276/13 E

BMF: Bestätigung von Rechtsansichten betreffend das Reisekostenrecht

Das BMF hat mit BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 (BStBl I 2014, 1412) umfassend zum neuen steuerlichen Reisekostenrecht Stellung genommen. In der Zwischenzeit sind in der Praxis weitere klärungsbedürftige Fragen aufgetreten. Diese Fragen zur Arbeitnehmersammelbeförderung und zur Verpflegung im Flugzeug, Zug oder Schiff werden in diesem Schreiben an acht Wirtschaftsverbände vom 19. Mai 2015 beantwortet:

Vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie um Bestätigung verschiedener Aussagen zu dem ab 1. Januar 2014 geltenden Reisekostenrecht bitten. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder kann ich Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

1. Sammelbeförderung von Arbeitnehmern mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ist weiterhin steuerfrei möglich.

Mit der Lohnsteuerrichtlinie 2015 wurde Nr. 2 der R 3.32 (Sammelbeförderung von Arbeitnehmern) gestrichen, der als notwendige und damit steuerfreie Sammelbeförderung die Fälle nannte, in denen die

Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt werden. Die Streichung ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung, da die Steuerfreiheit der Sammelbeförderung von Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte (mit ständig wechselnden auswärtigen Tätigkeiten) nun von § 3 Nr. 16 EStG erfasst wird und nicht mehr von § 3 Nr. 32 EStG.

BMF: Die Aussage ist zutreffend.

2. Chipstüte, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder vergleichbare Knabbereien im Flugzeug, Zug oder Schiff erfüllen nicht die Kriterien für eine Mahlzeit und führen nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale.

Im Zuge der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wurde u. a. auch die Behandlung der vom Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit gestellten üblichen Mahlzeiten neu geregelt und zugleich gesetzlich festgelegt, dass eine Verpflegungspauschale nur noch dann steuerlich beansprucht werden kann, wenn dem Arbeitnehmer tatsächlich Mehraufwand für die jeweilige Mahlzeit entstanden ist. Im Ergebnis bedeutet dies: Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten bei einer Auswärtstätigkeit unentgeltlich eine oder mehrere übliche Mahlzeiten (dies sind Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu 60 Euro inkl. Getränke und Umsatzsteuer) zur Verfügung gestellt, bleiben diese Mahlzeiten unversteuert und die Verpflegungspauschalen sind entsprechend zu kürzen. Die vorzunehmende Kürzung ist dabei im Gesetz typisierend und pauschalierend festgelegt. Sie beträgt 20 % für ein Frühstück und jeweils 40 % für ein Mittag- bzw. Abendessen der Pauschale für einen vollen Kalendertag.

In Rz. 74 des ergänzten BMF-Schreibens zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24. Oktober 2014 (IV C 5 – S-2353 / 1410002, BStBl I 2014, 1412) wurde anknüpfend an die bisherige Rechtslage klargestellt, dass der Begriff der Mahlzeit durch die Neuregelung nicht geändert wurde. Aus steuerrechtlicher Sicht werden als Mahlzeiten daher alle Speisen und Lebensmittel angesehen, die üblicherweise der Ernährung dienen und die zum Verzehr während der Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran geeignet sind, somit Vor- und Nachspeisen ebenso wie Imbisse und Snacks. Eine Kürzung der steuerlichen

Verpflegungspauschale ist allerdings nur vorzunehmen, wenn es sich bei der vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeit tatsächlich um ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen handelt.

Es kommt daher für die steuerrechtliche Würdigung nicht allein darauf an, dass dem Arbeitnehmer etwas Essbares vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, sondern auch, ob es sich dabei um eine der im Gesetz genannten Mahlzeiten handelt. So handelt es sich beispielsweise bei Kuchen, der anlässlich eines Nachmittagskaffees gereicht wird, nicht um eine der genannten Mahlzeiten und es ist keine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen. Auch die z. B. auf innerdeutschen Flügen oder Kurzstrecken-Flügen gereichten kleinen Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder vergleichbare andere Knabbereien erfüllen nicht die Kriterien für eine Mahlzeit und führen somit zu keiner Kürzung der Pauschalen. In der Praxis obliegt es vorrangig dem jeweiligen Arbeitgeber, zu beurteilen, inwieweit die von ihm angebotenen Speisen unter Berücksichtigung z. B. ihres jeweiligen Umfangs, des entsprechenden Anlasses oder der Tageszeit tatsächlich an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten treten. Im Hinblick darauf, dass die Frage der steuerlichen Behandlung von unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten im Flugzeug, Schiff oder Zug nach den neuen gesetzlichen Regelungen bis zur Veröffentlichung des ergänzten BMF-Schreibens am 24. Oktober 2014 nicht abschließend beantwortet worden war, ist dies aus Vertrauensschutzgründen erst ab 1. Januar 2015 zu beachten.

BMF: Die Aussage ist zutreffend.

BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 5 – S-2353 / 15 / 10002 vom 19.05.2015

Ausfall privater Darlehensforderung: Kein Verlust bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Kommt es aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers zum Ausfall einer privaten Darlehensforderung, stellt dies keinen Verlust dar, den das Finanzamt bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu beachten hätte. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar. Es hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Kläger haben einem Dritten ein verzinsliches Darlehen gewährt. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die noch offene Forderung meldeten die Kläger zur Tabelle an. In der Einkommensteuererklärung machten sie den Forderungsausfall als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab.

Das FG Düsseldorf hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Der Ausfall der Darlehensforderung sei nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Rechtslage vor dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 stehe der Verlust des Darlehenskapitals in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften. Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen – wie Anschaffungskosten, Tilgungszahlungen oder der Verlust des Kapitals –, berührten die Einkunftsart nicht.

An dieser Wertung habe sich nichts geändert. Der Totalausfall einer Kapitalforderung infolge der Insolvenz des Darlehensnehmers erfülle keinen der Besteuerungstatbestände. Insbesondere stelle ein Forderungsausfall keine Veräußerung einer Kapitalforderung dar. Eine Auslegung über den klaren und eindeutigen Wortlaut hinaus scheidet aus, denn dem Gesetzgeber sei das Problem von Wertänderungen beim Kapital bewusst gewesen. Es fehle an Anhaltspunkten dafür, dass er die Vermögenssphäre umfassend habe berücksichtigen wollen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er die Verlustberücksichtigung nur auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Tatbestände habe beschränken wollen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.03.2015, K 3661/14 E, nicht rechtskräftig

Grundstück: Außerhalb der Veräußerungsfrist liegender Zeitpunkt des Eintritts einer aufschiebenden Verkaufsbedingung hindert Besteuerung nicht

Der aufschiebend bedingte Verkauf eines bebauten Grundstücks innerhalb der gesetzlichen Veräußerungsfrist von zehn Jahren unterliegt als so genanntes privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung,

auch wenn der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb dieser Frist liegt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte mit Kaufvertrag vom 03.03.1998 ein bebautes Grundstück – Betriebsanlage einer Eisenbahn – erworben und veräußerte dieses mit notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 30.01.2008. Der Vertrag wurde unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die zuständige Behörde dieses Grundstück von Bahnbetriebszwecken freistellt. Eine solche Freistellung erteilte die Behörde am 10.12.2008. Streitig war, ob der Gewinn aus der Veräußerung des bebauten Grundstücks zu versteuern war, weil die Bedingung in Form der Entwidmung erst nach Ablauf der zehnjährigen Veräußerungsfrist eingetreten war. Der BFH hat entschieden, dass ein (zu versteuerndes) privates Veräußerungsgeschäft (§§ 22 Nr. 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) vorliegt. Private Veräußerungsgeschäfte seien unter anderem Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Entsprechend dem Normzweck, innerhalb der Veräußerungsfrist nur realisierte Werterhöhungen eines bestimmten Wirtschaftsgutes im Privatvermögen der Einkommensteuer zu unterwerfen, sei für den Zeitpunkt der Veräußerung die beidseitige zivilrechtliche Bindungswirkung des Rechtsgeschäfts, das den einen Vertragspartner zur Übertragung des Eigentums auf den anderen verpflichtet, und nicht der Zeitpunkt des Bedingungseintritts entscheidend. Ab dem Vertragsschluss – im Urteilsfall am 30.01.2008 – habe für keinen der Vertragspartner die Möglichkeit bestanden, sich einseitig von der Vereinbarung zu lösen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.02.2015, IX R 23/13

Kindergeldanspruch mangels Ausbildungsdienstverhältnisses bei Zeitsoldaten mit abgeschlossener Berufsausbildung ausgeschlossen

Ein Zeitsoldat, der über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und deswegen ohne vorheriges Anwärter-Dienstverhältnis zum Unteroffizier ernannt wurde und nach dieser Ernennung Lehrgänge für den

Sanitätsdienst absolviert, befindet sich nicht in einem Ausbildungsdienstverhältnis. Beim Kindergeld ist er deswegen nicht zu berücksichtigen, wie das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klarstellt.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Frage, ob ein Kind, das Wehrdienst leistet, wegen einer Ausbildung bei der Bundeswehr beim Kindergeld zu berücksichtigen ist. Geklagt hatte ein Vater, dessen 1990 geborener Sohn im Anschluss an eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann ab April 2010 als Soldat auf Zeit tätig war. Die beklagte Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab April 2010 auf. Mit Wirkung ab dem 01.09.2011 wurde der Sohn des Klägers zum Unteroffizier und ab dem 01.09.2012 zum Stabsunteroffizier ernannt. Seit August 2013 ist er nach der erfolgreichen Teilnahme an Lehrgängen als Material-Dispositions-Unteroffizier (MatDispoUffz) eingestellt. Am 31.05.2013 beantragte der Kläger erneut Kindergeld für seinen Sohn. Dem Antrag fügte er eine Bestätigung der Bundeswehr vom 28.05.2013 über dessen Ausbildung zum MatDispoUffz ab dem 01.04.2010 bei. Die beklagte Familienkasse lehnte den Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG stellt klar, dass der Sohn des Klägers als Unteroffizier in Vollzeit erwerbstätig gewesen sei. Diese Tätigkeit sei nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht als Ausbildungsdienstverhältnis anzusehen. Denn die Lehrgänge hätten zur dienstpostengerechten Ausbildung des Sohnes des Klägers gehört. Auch wenn ein Arbeitnehmer sich verpflichtete, bestimmte Aus- und/oder Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren, um anschließend einen neuen Aufgabenbereich zu übernehmen, werde dadurch aus einem Arbeits- kein Ausbildungsdienstverhältnis, betont das FG. Im vorliegenden Fall sei das Absolvieren der Lehrgänge auch nicht alleiniger Inhalt des Dienstverhältnisses gewesen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.01.2015, 6 K 2227/13

Freiberufler

Ärzte-GbR wird nicht gewerblich durch angestellte Ärztin

Zwei Gesellschafter betrieben eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie. Die GbR beschäftigte eine Ärztin. Das Finanzamt ging von insgesamt gewerblichen und damit gewerbsteuerpflichtigen Einkünften aus, da die Gesellschafter aufgrund der Anstellung der Ärztin nicht mehr eigenverantwortlich tätig seien, was Voraussetzung für die Anerkennung als Freiberufler ist. Die Gesellschafter klagten gegen die Heranziehung zur Gewerbesteuer. Sie waren vor dem Finanzgericht und nun auch vor dem BFH erfolgreich (BFH-Urteil vom 16.7.2014, VIII R 41/12).

Der BFH bestätigte seine Stempeltheorie, wonach Freiberufler dann eine eigenverantwortliche Tätigkeit ausüben, wenn sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres angestellten Fachpersonals Einfluss nehmen. Entscheidend für die Beurteilung war die Arbeitsorganisation:

- Die zeitaufwendigen Aufklärungsgespräche mit den Patienten führten nur die Gesellschafter selbst.
- Die den Patienten ausgehändigten Unterlagen machten deutlich, dass die Leistung durch die GbR erbracht wurde.
- Die angestellte Anästhesistin erhielt nur einfach gelagerte Fälle. Schwierige Fälle wurden von den Gesellschaftern durchgeführt.
- In einem Leitfaden war festgelegt, welche Behandlungsschritte wann und wie durchzuführen sind.

Durch diese erfreuliche Entscheidung ist für ein in der Ärzteschaft weit verbreitetes Nachfolgemodell Rechtssicherheit eingetreten. Dabei wird ein Arzt, der als neuer Gesellschafter eintreten will, zunächst im Angestelltenverhältnis beschäftigt und erst nach einer Probezeit als Gesellschafter in die GbR aufgenommen.

Der BFH machte deutlich, dass der Einsatz von Fachpersonal auch im Bereich der Heilberufe möglich sein muss, ohne dass dadurch der Charakter der freiberuflichen Einkünfte verloren geht. Denn Ärzte dürfen nicht anders beurteilt werden als andere Freiberufler wie Rechtsanwälte oder Steuerberater, bei denen ja die Beschäftigung von angestellten Berufsträgern auch nicht automatisch zur Gewerblichkeit führt. Allerdings muss bei der Organisation der Praxisabläufe darauf geachtet werden, dass es keine Zweifel an der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Gesellschafter gibt.

Vorsicht bei Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen

Wenn Sie als Selbstständiger Ihr Privatauto für geschäftliche Fahrten benutzen, wissen Sie dann ungefähr, zu wie viel Prozent Sie Ihren Privatwagen beruflich nutzen? Das sollten Sie – denn schnell wird aus einem Privatfahrzeug ungewollt ein Firmenwagen!

Wenn Sie ein Auto zu mehr als 50 % betrieblich nutzen, gehört es automatisch zum notwendigen Betriebsvermögen – weitere Erklärungen oder Buchungen sind nicht erforderlich. Das bestätigte der BFH im Fall eines selbstständigen Rechtsanwalts, der der Meinung war, er habe den Wagen ja nicht ausdrücklich ins Betriebsvermögen eingelegt und in sein Anlagenverzeichnis aufgenommen (Beschluss vom 13.5.2014, Az. III B 152/13). Egal, sagten die Richter: Was zählt, ist allein der Anteil der betrieblichen Nutzung. Wenn diese mehr als 50 % beträgt, wechselt der Pkw automatisch die Seiten und wird vom Privat- zum Firmenwagen.

Wenn Sie mit Ihrem privaten Pkw geschäftliche Fahrten unternehmen, können Sie die Reisekostenpauschale von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe geltend machen. So kommt oft eine stolze Summe für die Steuererklärung zusammen.

Ein Geschäftswagen wird dagegen komplett anders behandelt – und wenn Sie kein Fahrtenbuch geführt haben, das Sie dem Finanzamt vorlegen können (wer tut das schon bei einem – vermeintlich – privaten Fahrzeug?), dann wendet das Finanzamt zur Ermittlung und Versteuerung des Privatanteils die 1 %-Methode an.

Die mit der Kilometerpauschale ermittelten Betriebsausgaben werden gestrichen und der Privatanteil rückwirkend nach der 1 %-Methode ermittelt. Bei älteren Fahrzeugen kommt es dann oft zur sogenannten Kostendeckelung - und die führt dazu, dass sich trotz vieler betrieblich gefahrener Kilometer keine Fahrzeugkosten steuerlich auswirken.

Dagegen hilft nur eines: Halten Sie jedes Jahr die Gesamtfahrleistung fest und achten Sie darauf, dass die betrieblichen Fahrten unter der Grenze von 50 % bleiben. Dann haben Sie zwar weniger Betriebsausgaben, als wenn Sie deutlich mehr Kilometer abrechnen und damit ungewollt über die Grenze kommen – aber diese Betriebsausgaben sind Ihnen wenigstens sicher.

Kaufoption bei Leasing-Pkw kann zu Entnahmegewinn führen

Eine Unternehmerin schloss mit einer Leasing-GmbH für die Zeit von Juli 1998 bis Juli 2001 einen Finanzierungsleasingvertrag mit Andienungsrecht über einen Pkw der Oberklasse. Die monatliche Leasingrate betrug 2.200 DM zzgl. Umsatzsteuer. Im Vertrag wurde vereinbart, dass der Leasing-Geber am Ende der Vertragslaufzeit dem Leasing-Nehmer den Pkw zu einem Kaufpreis von 17.082 DM zzgl. Umsatzsteuer anbietet.

Der Leasing-Pkw wurde drei Jahre betrieblich genutzt, die Leasingraten als Betriebsausgabe verbucht und die private Nutzung nach der 1%-Regelung versteuert. Im Juni 2001 erhielt die Unternehmerin ein Schreiben der Leasingfirma, in dem ihr das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Preis zum Kauf angeboten wurde. Daraufhin teilte ihr Ehemann der Firma mit, dass nicht seine Frau, sondern er die Kaufoption ausüben wolle. Er kaufte das Auto für 17.082 DM netto, nutzte es ein Jahr lang privat und verkaufte es im Juli 2002 für 28.700 Euro weiter.

Bei einer Betriebsprüfung stieß das Finanzamt auf diesen Sachverhalt und vertrat die Auffassung, die Unternehmerin habe ihrem Mann die Vorteile aus der Kaufoption zukommen lassen und damit gewinnerhöhend entnommen. Der Wert des Fahrzeugs am Ende der Vertragslaufzeit habe deutlich oberhalb des vereinbarten Kaufpreises gelegen. Wirtschaftlich betrachtet stelle der Vorteil aus der Kaufoption ein Korrektiv zu den überhöhten Leasingraten dar.

Der Wert des Pkw zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs wurde, ausgehend vom später erzielten Verkaufserlös, auf 60.000 DM geschätzt. Das ergab einen steuerpflichtigen Entnahmegewinn von 40.184,88 DM. Die daraufhin geänderten Einkommensteuer- und Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2001 führten zu einer hohen Steuernachzahlung. Die Klage der Unternehmerin wurde vom Finanzgericht Münster und schließlich vom BFH zurückgewiesen (BFH-Urteil vom 26.11.2014, X R 20/12). Die Richter schlossen sich der Argumentation des Finanzamts an. Sie betonten, dass die Kaufoption ein steuerrechtlich bewertbares Wirtschaftsgut sei, da der Kauf des Fahrzeugs zu einem fest vereinbarten Preis von etwa 1/3 des aktuellen Verkehrswerts ein konkreter Vorteil für den Betrieb sei. Der Vorteil müsse im Betrieb erfasst werden,

auch wenn er aufgrund des Kaufs durch den Ehemann im Privatvermögen realisiert worden sei.

Hausbesuche auf der Fahrt von der Wohnung zur Praxis

Im Streitfall war eine niedergelassene Ärztin an Werktagen von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr in ihrer Praxis. Auf dem Weg von der Wohnung zur Praxis und auf dem abendlichen Heimweg erledigte sie Hausbesuche. Das Finanzamt beurteilte diese Fahrten als Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, die nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar sind.

Dagegen klagte die Ärztin, da nach ihrer Auffassung sämtliche Fahrten aufgrund der durchgeführten Hausbesuche Geschäftsfahrten waren, die steuerlich in voller Höhe abziehbar sind. Das Finanzgericht schloss sich jedoch dem Finanzamt an: Die Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb stehe hier eindeutig im Vordergrund. Dieser Charakter werde auch durch die Hausbesuche nicht überlagert. Denn die Ärztin musste auf jeden Fall zu den Praxispräsenzzeiten im Betrieb sein. Lediglich die durch die Patientenbesuche verursachten Mehrkosten aufgrund des Umwegs seien als Betriebsausgabe abziehbar (FG München vom 6.6.2014, 8 K 3322/13).

Bei der Entscheidung des Gerichts spielte eine Rolle, dass die Ärztin keine Angaben gemacht hatte zum Verhältnis der Umwegstrecken zur direkten Entfernung zwischen Wohnung und Praxis. Ebenso wenig hatte sie sich dazu geäußert, wie lange die Hausbesuche dauerten. Aufgrund der festgelegten Praxisöffnungszeiten war zudem offensichtlich, dass die Hausbesuche nur relativ kurz sein konnten.

Wenn dagegen Aufzeichnungen über den gefahrenen Umweg und die Dauer der Unterbrechung vorhanden sind, wäre die Anerkennung solcher Fahrten insgesamt als Geschäftsfahrt eher möglich. Das könnte der Fall sein, wenn beispielsweise ein Steuerberater oder Rechtsanwalt seine Fahrt ins Büro oder zurück mit einem längeren, vielleicht sogar mehrstündigen Mandantenbesuch verbindet und genaue Aufzeichnungen darüber anfertigt. Eine klare Grenze, ab wann aus der Fahrt Wohnung-Betrieb eine steuerlich voll abziehbare Geschäftsfahrt wird, gibt es aber nicht. Betroffene können sich bei ähnlichem Sachverhalt auf ein anhängiges Verfahren berufen (Az. des BFH: VIII R 12/13).



Ab 1.7.2015 sind Saunabesuche nicht mehr steuerbegünstigt

Bereits 2005 hatte der BFH entschieden, dass ein steuerbegünstigtes „Heilbad“ im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG nur dann vorliegt, wenn es der Behandlung einer Krankheit dient. Die Finanzverwaltung war aber bisher großzügiger: Es reichte, wenn das Heilbad allgemeinen Heilzwecken diente. Eine ärztliche Verordnung im Einzelfall wurde nicht gefordert. Unter den weiten Begriff des Heilbades fiel auch der Besuch einer Sauna. Deshalb musste der Eintritt bisher nur mit 7% versteuert werden.

Damit ist ab dem 1.7.2015 Schluss (BMF-Schreiben vom 28.10.2014, IV D 2-S 7243/07/10002-02). Eine unter den Begriff des Heilbades fallende Leistung ist jetzt nur noch dann mit 7% begünstigt, wenn sie nach der Heilmittel-Richtlinie (§ 92 Abs. 6 SGBV) als Heilmittel verordnungsfähig ist, unabhängig davon, ob eine Verordnung tatsächlich vorliegt. Nach dieser strengeren Definition ergibt sich jetzt folgende Differenzierung:

Bei diesen Leistungen fällt weiter nur 7% Umsatzsteuer an:

- Peloidbäder und -packungen, Inhalationen, Elektrotherapie, Heilmassage, Heilgymnastik und Unterwasserdruckstrahl-Massagen. Die Leistungen können im Einzelfall auch umsatzsteuerfrei sein.
- Bei diesen Leistungen fällt 19 % Umsatzsteuer an:
- Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist, z.B. Höhlen-/Speläotherapie, nichtinvasive Magnetfeldtherapie, Fußreflexzonenmassage, Akupunkturmassage und Atlas-Therapie nach Arlen;
- Massage des ganzen Körpers, Massage mittels Geräten sowie Unterwassermassage mittels automatischer Düsen, sofern es sich nicht um eine Heilmassage handelt;
- Teil- und Wannenbäder, soweit nicht verordnungsfähig;
- Sauna, römisch-irische und russisch-römische Bäder;
- Schwimmen und Baden, auch in Thermal- und Warmwasserbädern (in Sonderfällen steuerbegünstigt);
- Bodybuilding und Fitnesstraining;
- Floating-Bäder, Heubäder, Schokobäder, Kleopatrabäder, Aromabäder, Meerwasserbäder, Lichtbehandlungen, Garshan und Reiki

Behinderten-gerechter Umbau der Dusche ist außergewöhnliche Belastung

Der 1. Senat des Finanzgerichts Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau der häuslichen Duschkabine in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden können.

Die Klägerin ist an Multipler Sklerose erkrankt. Im Jahre 2011 ließ sie für gut 5.736 Euro die Duschkabine in ihrer Eigentumswohnung so umbauen, dass sie bodengleich begehbar war und mit einem Rollstuhl befahren werden konnte. Aus diesem Grunde musste die Dusche neu ausgefließt werden, wobei auch die Armaturen und die Eingangstür erneuert wurde. Da für die Klägerin keine Pflegestufe bestand, lehnte die Pflegekasse die Übernahme der Umbaukosten ab.

Das beklagte Finanzamt war der Auffassung, dass nur ein geringer Teil der Aufwendungen (knapp 500 Euro für Duschelement, Ablauf, Rostrahmen, Unterbau und Bodenfliesen) als krankheitsbedingte außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abgezogen werden könnten, während die übrigen baulichen Maßnahmen nicht durch die Behinderung verursacht worden seien.

Dem ist das Finanzgericht entgegengetreten: Es hält die vom Finanzamt vorgenommene Sezierung der Baumaßnahme in einzelne Aufwandsposten für nicht praktikabel. Abziehbar seien auch die notwendigen Folgekosten für solches Material, das – wie etwa die Wandfliesen, die Tür und die Armaturen – durch den Ausbau der alten Duschwanne beschädigt worden und an die neue Tiefe der Dusche anzupassen gewesen sei. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Quantifizierung der behinderungsbedingten Mehrkosten hat der Senat nicht für erforderlich gehalten.

Das Urteil ist rechtskräftig.

FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 13.05.2015 zum Urteil 1 K 3301/12 vom 19.03.2014

Elektroautos: Hessen schlägt weitere steuerliche Anreize vor

Hessen möchte Elektrofahrzeuge steuerlich fördern. Um die aktuell noch niedrigen Zulassungszahlen von Elektroautos zu erhöhen, bedürfte es weiterer steuerlicher Anreize.

Der von Hessen vorgelegte Gesetzentwurf (BR-Drs. 114/15) sieht deshalb unter anderem eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich vor. Dies soll Unternehmen anreizen, entsprechende Investitionen zu tätigen.

Die Vorlage wurde nach Angaben des Bundesrates in der Plenarsitzung der Länder am 08.05.2015 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Bundesrat, PM vom 08.05.2015

Wartezeit nach dem steuerbegünstigten Praxisverkauf

Verkauft ein Freiberufler, der mindestens 55 Jahre alt ist, seine Praxis oder Kanzlei, stehen ihm hohe Steuervorteile zu. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass er die freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellt (H 18.3 EStH 2013). Zeigt sich später, dass er sich daran nicht gehalten hat, werden ihm die bereits gewährten Steuervorteile wieder entzogen.

Unschädlich ist es, wenn ein Selbstständiger nach dem Verkauf seines Betriebs aufgrund eines Beratervertrags mit dem Käufer als freier Mitarbeiter im Betrieb weiterhin tätig ist. Das gilt jedoch nur dann, wenn er seine früheren Mandanten/Kunden auf Rechnung und im Namen des Käufers berät.

Für diese Gestaltung hatte sich auch ein Steuerberater nach dem Verkauf seiner Kanzlei im April 2008 an eine Steuerberatungsgesellschaft entschieden. Aus dem Verkauf hatte er einen Veräußerungsgewinn in Höhe von € 685.000,00 erzielt. Doch die Zusammenarbeit klappte nicht, es gab erhebliche Differenzen. Im Februar 2010, also nach 22 Monaten, machte der Steuerberater wieder sein eigenes Büro an der früheren Stelle auf, wobei er einige alte Mandate mitnahm und

schließlich auch vier frühere Mitarbeiter wieder beschäftigte. Da in der Folgezeit noch weitere frühere Mandanten zu ihm zurückkamen, erzielte er schließlich wieder ca. 50-60 % des Umsatzes seiner früheren Einzelpraxis.

Daraufhin strich ihm das Finanzamt rückwirkend den ermäßigten Steuersatz für den Veräußerungsgewinn. Es war der Meinung, die Voraussetzung »Einstellung der Tätigkeit für eine gewisse Zeit« sei nicht erfüllt. Eine Karenzzeit von nur 22 Monaten sah es als nicht ausreichend an.

Im Klageverfahren schloss sich das Finanzgericht dieser Auffassung an (FG Köln vom 3.12.2014, 13 K 2231/12). Die Richter orientierten sich an Rechtsprechung und Fachliteratur, wo meist eine Wartezeit von drei Jahren gefordert wird. Da im Streitfall genau dieselbe Tätigkeit am selben Ort wie früher und mit früheren Mitarbeitern aufgenommen worden sei, reichten 22 Monate Wartezeit auf keinen Fall aus.

Das Verfahren ist nun beim BFH anhängig (Az. des BFH: VIII R 2/15). Wir rechnen jedoch damit, dass auch der BFH in diesem Fall die Karenzzeit von 22 Monaten nicht für ausreichend halten wird. Freiberuflern ist daher zu raten, auf jeden Fall die Frist von drei Jahren abzuwarten, bevor sie wieder auf eigene Rechnung Mandanten betreuen. Unschädlich ist nur, wenn die zurückbehaltenen Mandate in den letzten drei Jahren weniger als 10% des Umsatzes ausgemacht haben.